

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Volksschule
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31297>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Volksschule.

- I. Verordnung für die Jahre 1929 und 1930 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volks-schulwesen vom 2. Februar 1919.** (Vom 12. November 1928.)
-

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

- 2. Reglement über die Maturitätsprüfungen am kantonalen Gymnasium in Zürich.** (Vom 7. Februar 1928.)

§ 1. Die Maturitätsprüfung der Abiturienten des Gymnasiums für den Eintritt in die Hochschulen findet am Schluß der letzten Klasse (vgl. § 8) statt. Zugelassen werden nur solche Kandidaten, die am 15. Oktober des betreffenden Jahres das 18. Altersjahr zurückgelegt und der Anstalt wenigstens während der vier vorhergehenden Quartale als regelmäßige Schüler angehört haben.

Ausländer jedoch müssen die Schule vom Beginn der zweit-obersten Klasse an besucht haben. Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht für diejenigen Schüler, die von einer andern schweizerischen Mittelschule herkommen und wegen Wohnungswechsels der Eltern allfällig erst auf den Herbst der 6. Klasse eintreten können.

§ 2. Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Das Datum wird der eidgenössischen Maturitätskommission rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3. Die Prüfung wird unter Mitwirkung der Lehrer der obersten Klasse (vgl. § 8) als Examinatoren von der Aufsichtskommission, eventuell unter Zuzug weiterer Experten, abgenommen.

§ 4. Für die Erklärung der Reife sind die Maturitätsergebnisse folgender Fächer maßgebend:

A. Literargymnasium

(entsprechend Typus A der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925).

- | | |
|-----------------|----------------|
| 1. Deutsch; | 3. Lateinisch; |
| 2. Französisch; | 4. Griechisch; |